

Kooperationsvertrag

zwischen

Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

und

Musik-Akademie der Stadt Basel (MAB)

vom 25. Mai / 11. Juni 2007 / 3. September 2012

1 Grundsätze

1.1 Rechtsgrundlage

Dieser Vertrag gründet auf dem Staatsvertrag über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober / 9. November 2004.

Gemäss § 34 Abs. 3 des Staatsvertrages erfolgt die Integration der Hochschule für Musik und der Schola Cantorum Basiliensis (Hochschulteil) der Musik-Akademie der Stadt Basel im Jahre 2008. „Die Regierung des Kantons Basel-Stadt trifft dafür alle erforderlichen Vorkehrungen.“

Gemäss den Detailerläuterungen zum Staatsvertrag muss die Organisation der MAB so angepasst werden, dass einer Integration der Hochschulen in die FHNW nichts im Wege steht (S.15, Erläuterungen zu § 34, zweiter Absatz).

Die Art der Integration der, in einer privatrechtlichen Stiftung organisierten, Hochschulen der MAB wird weder im Staatsvertrag noch in dessen Erläuterung spezifiziert. Gemäss Erläuterungen sind die Regierungen zuständig, festzulegen welche Aktiven und Passiven zu übernehmen sind. (auf der Basis der Grundsätze zur Bewertung der Aktiven und Passiven für die Übergangsbilanzen).

Die beiden Vertragsparteien einigen sich mit den Vertragsänderungen vom 3. September 2012 (Beschluss Fachhochschulrat der FHNW) bzw. 17. September 2012 (Beschluss Akademierat der MAB) auf die Integration der Musikhochschulen in die FHNW gemäss dem Modell „aktive Partnerschaft“ (s. Anhang).

1.2 Autonomie der MAB / Integration der Musikhochschulen in die FHNW

Die MAB verbleibt in der Rechtsform der privatrechtlichen Stiftung.

Auf der Grundlage des Staatsvertrages werden die Hochschulen der MAB nach Massgabe dieses Vertrages in die FHNW integriert.

1.3 Corporate Identity (CI)

Die Musikhochschulen erscheinen sowohl in der CI der FHNW als auch der MAB. Es gelten grundsätzlich die CI/CD-Richtlinien der FHNW.

1.4 Immobilien

Die Eigentumsverhältnisse der Immobilien werden durch diesen Vertrag nicht verändert. Die Nutzung und der Unterhalt der Liegenschaften werden in den Mietverträgen geregelt.

1.5 Beginn, Dauer, Kündigung

Dieser Vertrag entfaltet seine Rechtswirkungen nach Genehmigung durch die zuständigen politischen Gremien am 1. Januar 2008. Er wird mit Datum 10. Dezember 2012 ergänzt. Er gilt auf unbestimmte Dauer.

Der Vertrag kann grundsätzlich nur auf das Ende einer Leistungsauftragsperiode mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden (analog § 38 Staatsvertrag).

Fällt der Staatsvertrag dahin, verfällt auch die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages.

2 Führung und Organisation

2.1 Grundsatz

Für den Bereich der Musikhochschulen FHNW sind die Führungs- und Organisationsgrundlagen der FHNW verbindlich. Der Direktor/die Direktorin Musik hat bezüglich der FHNW die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Direktorinnen und Direktoren der FHNW.

2.2 Mandat der Musik Akademie Basel

Für die Aufgaben in Bezug auf die Musik Akademie Basel erteilt der Akademierat dem Direktor/der Direktorin Musik in Absprache mit dem Direktionspräsidenten FHNW ein Mandat.

Der Direktor/die Direktorin Musik untersteht im Bereich des Mandats der MAB dem Akademierat. Hier sind die Führungs- und Organisationsgrundlagen der MAB verbindlich.

Besonderheiten, die sich aus der Doppelunterstellung des Direktors/der Direktorin Musik ergeben, werden im Anhang zu diesem Vertrag geregelt.

3 Rechnungswesen / Reporting / Controlling

3.1 Transparenz

Die Revisionsstelle hat alljährlich die Richtigkeit der Abgrenzungen zwischen den Hochschulteilern und den Nicht-Hochschulteilern der MAB zu bestätigen.

3.2 Übergabebilanz

Die Bewertungsrichtlinien für die Integration erfolgen auf der Basis der Grundsätze zur Bewertung der Aktiven und Passiven für die Übergabebilanz und der Gewährleistungsvereinbarung vom 17.3.05.

3.3 Rechnungslegung

Nach erfolgter Integration sind Aufwand und Ertrag der Musikhochschulen Bestandteil der Erfolgsrechnung FHNW und die Aktiven und Passiven Bestandteil der Bilanz der FHNW. Die Rechnungslegung erfolgt gemäss §28 des Staatsvertrages. Für die Musikhochschulen werden separate Profitcenter-Erfolgsrechnungen ausgewiesen.

3.4 Reporting und Controlling

Es gelten die Grundsätze der FHNW.

4. Personal

Die Mitarbeitenden der Musikhochschulen sind Angestellte der FHNW und unterstehen dem GAV.

5. Unterstützungsprozess

Alle Unterstützungsprozesse werden separat geregelt.

6 Verschiedenes

6.1 Beilegung von Streitigkeiten

Können sich die Vertragsparteien im Einzelfall nicht einigen, trifft der Regierungsausschuss nach Anhörung der Parteien eine definitive, grundsätzlich nicht anfechtbare Entscheidung.

6.2 Änderungen

Dieser Vertrag kann nur schriftlich geändert werden. Alle Änderungen bedürfen der Zustimmung des Regierungsausschusses.

Basel, 10. Dezember 2012



Dr. h.c. Peter Schmid
Für den Fachhochschulrat der FHNW



Silvia Rapp
Für den Akademierat der MAB

Vom Regierungsausschuss genehmigt am 19. November 2012

Anhänge:

Anhang zum Kooperationsvertrag

Anhang zum Kooperationsvertrag Fachhochschule Nordwestschweiz - Musik Akademie Basel

1. Wahl Direktor/Direktorin Musik

Die Wahl erfolgt nach den Regeln der FHNW, erweitert gemäss dem Mitwirkungsreglement der MAB. Die Berufungskommission steht unter der Leitung des Präsidenten/der Präsidentin des Fachhochschulrat FHNW. Der Präsident/die Präsidentin des Akademierates als Vertreter/Vertreterin des Kooperationspartners ist Mitglied der Berufungskommission; im Weiteren gilt das Mitwirkungsreglement der MAB. Der Wahlantrag an den Fachhochschulrat FHNW ist gültig, wenn ihm der Präsident/die Präsidentin des Fachhochschulrates und der Präsident/die Präsidentin des Akademierates als Mitglieder der Berufungskommission zustimmen.

2. Wahl des Leiters/der Leiterin der Hochschule für Musik und des Leiters/der Leiterin der Schola Cantorum Basiliensis

Die Wahl erfolgt nach den Regeln der FHNW, erweitert gemäss dem Mitwirkungsreglement der MAB. Die Berufungskommission steht unter der Leitung des Direktors/der Direktorin Musik. Er/Sie ist dafür besorgt, dass das Mitwirkungsreglement der MAB zum Tragen kommt.

3. Professuren

Es gelten die Berufsregeln der FHNW. Die Berufungskommission wird vom Direktor/der Direktorin Musik geleitet. Er/Sie ist dafür besorgt, dass das Mitwirkungsreglement der MAB zum Tragen kommt.

4. Hochschulstrategie Musikhochschulen

Die Strategie der Musikhochschulen wird im Rahmen der Strategie FHNW entwickelt. Der Direktor/die Direktorin Musik konsultiert vor der Eingabe an den Direktionspräsidenten/die Direktionspräsidentin FHNW den Akademierat. Die Stellungnahme des Akademierates wird dem Direktionspräsidenten/der Direktionspräsidentin FHNW und dem Fachhochschulrat in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht. Kann sich der Direktionspräsident/die Direktionspräsidentin FHNW mit der Stellungnahme des Akademierates nicht einverstanden erklären, so kontaktiert er/sie, vor deren Weiterleitung an den Fachhochschulrat, die Präsidentin/den Präsidenten des Akademierates.

5. CI / CD

Es gelten grundsätzlich die CI/CD Richtlinien der FHNW. Das international etablierte Branding der Musik-Akademie Basel wird angemessen integriert; die Namen der Schola Cantorum Basiliensis und der Hochschule für Musik werden weiter geführt.

6. Leistungsvereinbarung/Zielvereinbarung mit dem Direktor/der Direktorin Musik

Der Direktionspräsident/die Direktionspräsidentin holt vor dem Abschluss der Leistungsvereinbarung bzw. der Zielvereinbarung zu Punkten, die eine Schnittstelle zwischen der FHNW und der MAB betreffen, die Meinung des Präsidenten/der Präsidentin des Akademierates ein.

7. Budget und Rechnung der Musikhochschulen

Der Direktor/die Direktorin Musik bringt dem Akademierat Budget und Rechnung der Musikhochschulen FHNW zur Kenntnis.

8. Gegenseitige Konsultation

Ist die Partnerschaft FHNW/MAB durch grundlegende personalpolitische, organisatorische, infrastrukturelle oder finanzielle Veränderungen berührt, so erfolgt vor dem Entscheid eine gegenseitige, stufengerechte Konsultation und Konsensfindung.